

ZBB 1999, 245

EGV Art. 189 Abs. 3; GG Art. 34, 14; BGB § 839; KWG § 6 Abs. 4

Staatshaftung wegen Nichtumsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie auch bei gegen die Richtlinie erhobener Nichtigkeitsklage vor dem EuGH

LG Bonn, Urt. v. 16.04.1999 – 1 O 186/98 (rechtskräftig), ZIP 1999, 959

Leitsätze:

- 1. Die Einlagensicherungsrichtlinie bezweckt (auch) die Verleihung individueller, konkret bestimmbarer Rechte an den einzelnen Anleger.**
- 2. Unternimmt ein Mitgliedstaat keine Maßnahme zur fristgerechten Umsetzung einer EG-Richtlinie, so stellt dies auch dann einen haftungsbegründenden, qualifizierten Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht dar, wenn der Mitgliedstaat gegen die Richtlinie Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof erhebt.**
- 3. Die EG-Einlagensicherungsrichtlinie schützt nicht lediglich Einlagen, die nach dem Ende der Umsetzungsfrist geleistet werden, sondern alle Einlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbar sind, unabhängig davon wann die Einlage geleistet wurde.**
- 4. § 6 Abs. 4 KWG verstößt weder gegen Verfassungs- noch Gemeinschaftsrecht.**